

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ergeht per E-Mail!

Apollosgasse 4/8, 1070 Wien  
T +43 (1) 353 44 80  
F +43 (1) 353 44 80-9  
office@swoe.at  
ZVR 965851013  
BIC: GIBAATWWXXX  
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900

Wien, am 30. Mai 2018

**GZ: BMVRDJ-601.121/0028-V**  
**Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sozialwirtschaft Österreich, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes, abzugeben.

Grundsätzlich begrüßen wir Bemühungen zur Deregulierung und Entbürokratisierung. Der vorliegende Gesetzesentwurf kann allerdings nur als erster Schritt gesehen werden.

Wünschenswert ist, dass nicht nur jene Vorschriften aufgehoben werden, die ohnehin nicht mehr angewendet werden, sondern dass vor allem die in Geltung stehenden Regelungen überarbeitet werden. Wir fordern daher primär eine Bereinigung und Entbürokratisierung der weiterhin in Geltung stehenden Gesetze, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Ein wichtiger Aspekt dabei wäre, die Lesbarkeit und Systematik der derzeit geltenden Gesetze zu verbessern. „Versteckte Regelungen“ in Materiengesetzen machen es oft schwierig, den Überblick zu behalten, was nun gilt und was nicht. Als Beispiel verweisen wir auf das Budgetbegleitgesetz, in dem materiellrechtliche Bestimmungen zu Bereichen geregelt wurden, die nicht unmittelbar mit dem Budget zusammenhängen. Der Rechtsanwender kann aber nicht damit rechnen, dass ein Gesetz zum Budget auch ihn betreffende materiellrechtliche Regelungen enthält. Dies trägt nicht zur Rechtssicherheit bei!

Weiters weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Fall eine Begutachtungsfrist von knapp 5 Wochen viel zu kurz bemessen ist. In dieser kurzen Zeit kann keine seriöse Begutachtung erfolgen! Im Fall einer Begutachtung mit dem Umfang des Bundesrechtsbereinigungsgesetzes wäre eine Begutachtungsfrist von mehreren Monaten angemessen.

**Zum vorliegenden Gesetzesentwurf:**

Mit dem Entwurf sollen alle Bundesgesetze und Verordnungen außer Kraft treten, die vor dem 1.1.2000 kundgemacht wurden und nicht in der Anlage aufgezählt sind. Aufgrund der Menge an aufgezählten Rechtsvorschriften bzw. nicht aufgezählten Rechtsvorschriften kann eigentlich keine seriöse Beurteilung vorgenommen werden.



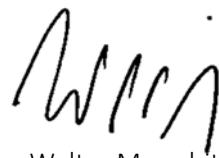
Um einzuschätzen, ob alle nicht angeführten Rechtsvorschriften nicht mehr in Anwendung stehen, müsste erst das RIS – das im Übrigen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt – durchforstet werden. Anstatt eine „Positivliste“ der in Geltung verbleibenden Rechtsvorschriften als Mittel zur Rechtsbereinigung zu wählen, wäre eine rechtssicherere Methode eine „Negativliste“ mit all jenen außer Kraft zu tretenden Vorschriften. Damit ließe sich womöglich leichter abschätzen, ob die darauf befindlichen Regelungen noch in Anwendung stehen und daher in Geltung bleiben müssen.

Die Sozialwirtschaft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf abgeben zu dürfen und ersucht um Beachtung der angeführten Argumente! Weiters sind wir gerne bereit unsere Expertise aus dem Sozialbereich in zukünftige Regelungsvorhaben einzubringen und ersuchen beigezogen zu werden!

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.  
Rechtsreferentin



Mag. Walter Marschitz, BA  
Geschäftsführer